

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. März 2018

Nr. 2018/440

## **Rüttenen: Teilrevision Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn betreffend Neubau Reservoir Steingruben, Baubewilligung und Rodungsgesuch / Beschwerde- und Einsprachebehandlung**

---

### **1. Ausgangslage**

Der Erschliessungsplan Teilrevision Generelle Wasserversorgungsplanung (nachfolgend GWP) Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“, das Bauprojekt „Reservoir Königshof“ sowie das Rodungsgesuch wurden vom 20. Februar 2015 bis 24. März 2015 öffentlich aufgelegt. Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter, Bergstrasse 67, 4500 Solothurn, erhoben am 23. März 2015 Einsprache gegen den Erschliessungsplan und das Bauprojekt beim Einwohnergemeinderat Rüttenen und beantragten die Ablehnung des Erschliessungsplans und die Erteilung des Bauabschlags für das Bauprojekt „Reservoir Königshof“. Ebenfalls am 23. März 2015 erhoben Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter beim Volkswirtschaftsdepartement Einsprache gegen das Rodungsgesuch Nr. ROD2014-011.

Mit Verfügung vom 11. November 2015 wies der Einwohnergemeinderat Rüttenen die Einsprache ab und beschloss, den Erschliessungsplan Teilrevision GWP Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“ dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen und erteilte gleichzeitig dem Plan die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).

### **2. Formelles**

#### **2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates**

Nach § 9 Absatz 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Die vom Gemeinderat beschlossenen Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (vgl. § 18 Absatz 1 PBG). Nach § 18 Absatz 2 PBG überprüft der Regierungsrat, der gleichzeitig über erhobene Beschwerden entscheidet, die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Gestützt auf § 18 Absatz 3 PBG kann der Regierungsrat Änderungen selber beschliessen, wenn deren Inhalt eindeutig bestimmbar ist und sie der Behebung offensichtlicher Mängel oder Planungsfehler dienen.

Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit von kommunalen Plänen auferlegt sich der Regierungsrat allerdings eine gewisse Zurückhaltung; dies zur Wahrung der den Gemeinden bereits von Bundesrechts wegen zustehenden - relativ erheblichen - Planungsautonomie (vgl. § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700], wonach die „... mit Planungsaufgaben betrauten Behörden ... darauf [achten], den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.“). In Übereinstimmung mit dieser bundesrechtlichen Forderung hält das PBG - wie bereits angesprochen - in § 18 Absatz 2 explizit fest, dass der Regierungsrat nur bei *offensichtlich* unzweckmässigen Plänen einschreiten darf. Er hat den Ge-

meinden m.a.W. insbesondere nicht vorzuschreiben, welche von mehreren zweckmässigen Lösungen sie zu treffen haben.

## 2.2 Verfahrenskoordination

Aus Gründen der formellen und materiellen Koordination (vgl. § 134 PBG, insb. Absatz 4) entscheidet der für die Genehmigung der kommunalen Nutzungspläne (und vorliegend auch für die Erteilung der Baubewilligung) zuständige Regierungsrat indessen auch über die Einsprache zum Rodungsgesuch und die Rodungsbewilligung. Angesichts dieser Verfahrenskoordination entstehen Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter (einerseits als Beschwerdeführer, andererseits als Einsprecher) vorliegend insbesondere auch keine Nachteile, soweit sie Argumente im jeweils anderen Verfahren (im Beschwerde- statt im Einspracheverfahren oder umgekehrt) vorgebracht haben, zumal die geltend gemachten Vorbringen nachfolgend allesamt abgehandelt werden.

In einem ersten Schritt werden zuerst die Rügen der Beschwerdeführer gegen die GWP Solothurn und damit einhergehend gegen die Erteilung der Baubewilligung einer Prüfung unterzogen. Falls der geänderte Nutzungsplan trotz der dagegen erhobenen Rügen genehmigt werden könnte, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung vorliegen oder nicht. Die Genehmigung des Erschliessungsplans als auch die Erteilung der Baubewilligung sind ohne Vorliegen der Rodungsbewilligung gar nicht möglich. Dies ist nachfolgend zu prüfen.

## 3. **Beschwerdebehandlung gegen den Erschliessungsplan Teilrevision Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“ bzw. gegen das Bauprojekt „Reservoir Königshof“**

### 3.1 Verfahrensablauf

- 3.1.1 Am 19. November 2015 erhoben Marie-Chantal Lutz Walter und Matthias Walter-Lutz (nachfolgend Beschwerdeführer), vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Biedermann, Habegger Biedermann Rechtsanwälte, Wiesenstrasse 1, Postfach 530, 4902 Langenthal, Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn (nachfolgend Regierungsrat) gegen die Verfügung des Einwohnergemeinderats Rüttenen (nachfolgend Vorinstanz) vom 11. November 2015. Sie beantragten die Nichterteilung der Genehmigung des Erschliessungsplans Teilrevision GWP Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“ sowie die Durchführung eines Augenscheins durch den Gesamtregierungsrat. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge.
- 3.1.2 Am 21. Dezember 2015 ging beim Bau- und Justizdepartement (BJD) innert Frist eine einlässliche Beschwerdeergänzung der Beschwerdeführer ein. Die Beschwerdeführer rügen vor allem die Wahl des Standortes für das geplante Reservoir.
- 3.1.3 Mit Eingabe vom 18. Januar 2016 liess die Vorinstanz vernehmen, dass sie bezüglich der Beschwerdepunkte auf ihren Einspracheentscheid vom 11. November 2015 verweise. Die Gemeinde Rüttenen würde sich grundsätzlich auf die Interessenabwägung der kantonalen Ämter stützen.
- 3.1.4 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) nahm mit Schreiben vom 27. Januar 2016 Stellung zur Beschwerde, ohne einen Antrag zu stellen.
- 3.1.5 Am 29. März 2016 nahm die Regio Energie Solothurn (nachfolgend Beschwerdegegnerin), vertreten durch den Rechts- und Personaldienst der Stadt Solothurn,

Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn, ebenfalls Stellung zur Beschwerde. Sie beantragte deren Abweisung unter Kostenfolge.

- 3.1.6 Die Beschwerdeführer reichten am 7. Juli 2016 eine Replik ein. Zudem beantragen sie ein Gutachten über Konservierungsmöglichkeiten von Waldböden als Beweismittel sowie einen Augenschein mit dem Gesamtregierungsrat an Ort und Stelle, welcher nach Meinung der Beschwerdeführer zeigen würde, dass der Standort 2b im Vergleich zum Standort 1a ungeeignet sei.
- 3.1.7 Am 29. August 2016 reichte die Beschwerdegegnerin ihre Duplik ein. Sie beantragte die Abweisung der von den Beschwerdeführern eingereichten Beweisanträge. Weiter machte sie geltend, die Beschwerdeführer hätten seinerzeit Beschwerde gegen den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013 betreffend Unterschutzstellung des Königshof mit Umgebung einreichen können, was sie jedoch nicht getan hätten und weshalb dieser nun rechtskräftig sei.
- 3.1.8 Das instruierende Bau- und Justizdepartement hat sich per Mail vorsorglich und lediglich in summarischer Kenntnis der Akten von den Parteien einen möglichen Termin für die Durchführung eines Augenscheines mit einer Parteiverhandlung bestätigen lassen. In der Folge wurde den Parteien mittels Mail vom 15. März 2017 jedoch mitgeteilt, dass der vorsorgliche Termin für die Durchführung des Augenscheines und der Parteiverhandlung in erwähnter Sache entfällt (konkret wäre der 21. März 2017 zur Disposition gestanden). Nach vertieftem Aktenstudium stünde nun fest, dass der entscheidende Sachverhalt genügend klar sei.
- 3.1.9 Auf die weiteren Vorbringen der Parteien wird, soweit rechtlich relevant, in den Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

## 3.2 Erwägungen

### 3.2.1 Eintreten

Die Beschwerdeführer haben mit Schreiben vom 19. November 2015 gegen die Abweisung ihrer Einsprache durch die Verfügung der Vorinstanz vom 11. November 2015 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben und den Kostenvorschuss geleistet. Sie sind als Eigentümer der Nachbarparzelle (GB Rüttenen Nr. 262) zur Beschwerde legitimiert. Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht erhoben. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### 3.2.2 Antrag auf Durchführung eines Augenscheins

Der Antrag auf Durchführung eines Augenscheins (mit dem Gesamtregierungsrat) ist abzuweisen. Einerseits ist der Sachverhalt aufgrund der Akten genügend erstellt, andererseits können Rechtsfragen nicht Gegenstand eines Augenscheines sein. Die sich stellenden Rechtsfragen bzw. die Antworten könnten durch eine allfällige Begehung vor Ort zu keinem anderen rechtlichen Ergebnis führen, wie nachfolgend dargestellt wird.

### 3.2.3 Argumentation der Beschwerdeführer

Im betreffenden Gebiet seien verschiedene Standorte für das neu zu erstellende Wasserreservoir evaluiert und Vor- und Nachteile gegeneinander abgewogen worden. Schliesslich seien zwei Standorte übrig geblieben, welche aus Sicht der Vertreter der Regio Energie Solothurn (RES) technisch gleichwertig wären. Ein Standort sei der nun vorliegend zur Genehmigung anstehende im Wald (Standort 2b; GB Rüttenen Nr. 790). Der andere Standort befinde sich ausserhalb des Waldes auf Landwirtschaftsland (GB Rüttenen Nr. 97), der sog. Standort 1a. Der Standort sei von

der RES mit (fünf) Negativargumenten bezüglich dem Standort 1a (Landwirtschaftsland) begründet worden. Diese Argumente seien für die geplante Rodung nicht akzeptabel.

Ungeachtet dessen könne zudem die Auflage aus Sicht des Landschaftsschutzes, dass der Neubau die Silhouette des betroffenen Waldes nicht beeinträchtigen dürfe, nicht eingehalten werden. Der Regierungsrat habe u.a. auch die Liegenschaft der Beschwerdeführer unter Schutz gestellt, um zu vermeiden, dass auf dem Areal künftig bauliche Veränderungen vorgenommen werden, welche den Ausblick von der Bergstrasse in Richtung Westen auf das Pächterhaus des Königshofs und auf die ehemalige Gipsmühle beeinträchtigen würden. Nun soll in unmittelbarer Nähe eine riesige Baustelle eingerichtet und eine grosse Fläche des Waldes zweckentfremdet werden. Wie unter diesem Aspekt der Schutzcharakter der betreffenden Geländekammer aufrechterhalten bleiben soll, sei schleierhaft.

Zudem stehe der Königshof und neu seit dem Jahr 2013 auch dessen Umgebung unter Schutz. Gemäss diesem Regierungsratsbeschluss (RRB Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013) verleihe das unverbaute Umland dem Königshof und seinen Gebäuden höchste Lagequalität und ein ursprüngliches Erscheinungsbild. In unmittelbarer Nähe soll nun ein sehr grosses Bauwerk realisiert werden, was insbesondere auch unter dem Aspekt der Rodung einen markant negativen Eingriff in die geschützte Landschaftskammer haben werde. Zudem sei im erwähnten RRB in Ziffer 1.5 die Waldsilhouette nord- und ostseitig explizit als schützenswert erwähnt worden. In diesem Zusammenhang sei auf folgenden unschönen Fakt aufmerksam zu machen: Mit Schreiben vom 6. August 2012 seien die Beschwerdeführer vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie kontaktiert und gebeten worden, zur beabsichtigten Unterschutzstellung ihrer eigenen Liegenschaft Stellung zu nehmen. In jenem Schreiben sei der Wald der Bürgergemeinde Solothurn noch Bestandteil des (geschützten) Perimeters gewesen. Basierend auf diesem Plan sei dem diesbezüglichen Amt im September 2012 die Zustimmung erteilt worden. Im Mai 2013 habe dann der Regierungsrat den erwähnten RRB beschlossen. Ohne die Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht zu haben, sei der in Frage stehende Wald dann nicht mehr vom Perimeter umfasst worden! Dies sei der Aufmerksamkeit der Beschwerdeführer entgangen bzw. sei ihnen der neue Plan nicht bekannt gewesen. Der Grund, weshalb der Wald nicht mehr unter denkmalpflegerischem Schutz stehen sollte, sei offensichtlich. Aufgrund des Beschlusses anlässlich der Ämterkonsultation (Anm. BJD: Ämterkonferenz aus den Bereichen Bau, Umwelt und Wirtschaft [KABUW]) sollte beim Schutz des Königshofes und seiner Umgebung die Grundlage geschaffen werden, dass die Realisierung des projektierten Reservoirs auf Waldareal zumindest nicht aus denkmalpflegerischer Sicht verhindert werden könnte. Eine Unterschutzstellung des Waldes wäre dabei ein lästiges Hindernis gewesen. Ungeachtet dessen müsse auch gemäss dem betreffenden RRB die Waldsilhouette gewahrt bleiben. Dies sei mit dem geplanten Bau des Reservoirs nicht möglich. Die raumplanerischen Anliegen würden somit durch den geplanten Bau verletzt.

Die angeblich bessere Einsehbarkeit der oberirdischen Anlageteile beim Standort 1a auf dem Landwirtschaftsland sei ein gesuchtes Argument. Die oberirdischen Anlageteile hätten von einer anzulegenden Wildhecke sehr gut abgeschirmt werden können. So würden die oberirdischen Anlageteile mit einer solchen Hecke mit dem dahinterliegenden Wald optisch verschmelzen.

Die Beschwerdeführer führen ausserdem aus, der Entscheid der KABUW zugunsten des Standorts 2b sei nicht begründet. Zudem stimme er offensichtlich nicht mit den Tatsachen überein, habe doch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei in seiner Stellungnahme vom 27. Januar 2016 ausgeführt, es könne die Begründung für die Standortwahl nicht nachvollziehen.

Widersinnig sei der gewählte Standort 2b (im Wald) auch deshalb, weil im Vergleich zum anderen Standort 1a eine spätere und zu erwartende Reservoir Erweiterung nicht möglich sein werde. Die Interessenabwägung sei vorliegend zum Nachteil des Waldes erfolgt. Diejenigen Bäume, die für die Erhaltung der Waldsilhouette und als Sichtschutz stehen gelassen werden könnten, könnten bei Stürmen als „isolierte“ Bäume eher umfallen oder müssten eventuell zum Schutz der Bevölkerung oder der angrenzenden Häuser auch gefällt werden. Hinter dieser vermeintli-

chen Waldsilhouette werde es immer ein Loch in der Bestockung haben, weil in der unmittelbaren Umgebung des Wasserreservoirs aus Sicherheitsgründen keine Aufforstung möglich sei. Dieser Umstand sei bei der Interessenabwägung nicht gewichtet worden.

Schliesslich betrage die Rodungsfläche mehr als 5'000 m<sup>2</sup>, weshalb vorgängig der Erteilung einer allfälligen Rodungsbewilligung das Bundesamt für Umwelt hätte angehört werden müssen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung vom Rodungsverbot nach Waldgesetz seien nicht erfüllt. Es seien einzig pekuniäre Interessen, welche für einen Standort im Wald sprächen.

### 3.2.4 Vorinstanz bzw. Beschwerdegegnerin beantragen Abweisung der Beschwerde

Die Vorinstanz beantragt die Abweisung der Beschwerde und verweist auf ihren angefochtenen Einspracheentscheid im Nutzungsplanverfahren.

Die RES als Beschwerdegegnerin verweist u.a. darauf, dass sowohl die Interessenabwägung als auch der eigentliche Standortentscheid nicht durch die RES vorgenommen worden sei, sondern durch das Amt für Umwelt (AfU). Betreffend Interessenabwägungen, welche beim Verlust von Fruchtfolgeflächen und bei der Rodung von Wald vorzunehmen seien, weist sie darauf hin, dass die raumplanerischen Ziele der Erhaltung von Fruchtfolge- und von Waldflächen als gleichwertig beurteilt würden. So dürfe eine Ausnahmegewilligung zum Rodungsverbot von Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe für die Rodung bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (öffentliches Interesse), und zudem das Werk, für das gerodet werden muss, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist (Standortgebundenheit), das Werk die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt (sachliche Eignung und Notwendigkeit) und die Rodung nicht zu einer erheblichen Gefährdung der Umwelt führe. Auch die Ausnahmen von der grundsätzlichen Erhaltungspflicht von Fruchtfolgeflächen gemäss Artikel 29 und Artikel 30 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) bzw. Einzonungen von Fruchtfolgeflächen würden gemäss Artikel 29 Absatz 1<sup>bis</sup> RPG ebenfalls die Standortbedingtheit eines sachlich geeigneten und notwendigen Werkes im öffentlichen Interesse voraussetzen. Da aufgrund der Abklärungen der RES als auch der kantonalen Fachstellen nur die Standorte 1a und 2b als grundsätzlich bewilligungsfähig beurteilt worden seien, sei die Voraussetzung der Standortbedingtheit - unter Ausschluss des jeweils anderen Standortes - ohne Weiteres gegeben. Für beide Standorte wären Ausnahmegewilligungen notwendig.

Betreffend die bessere Einsehbarkeit bringt sie weiter vor, dass der Standort 2b im Wald Vorzüge gegenüber dem Standort 1a auf dem freien Feld habe, weil nach dem Abschluss der Bauarbeiten der Wald grösstenteils wieder aufgeforstet werde. Selbst wenn eine künstlich angelegte Hecke auf dem freien Feld das Wasserreservoir etwas abschirmen würde, sei dieses doch besser einsehbar und deshalb aus der Perspektive des Landschaftsschutzes nachteiliger. Der Standort 2b befinde sich hingegen nicht im Schutzperimeter gemäss RRB Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013, der Standort 1a jedoch schon. Genau genommen stelle bereits dies einen gewichtigen Grund dar, der für den Entscheid zu Gunsten des Standortes 2b spreche. Nach erfolgter Wiederaufforstung werde vom Reservoir im Waldareal vom unter Schutz gestellten Kögishofkomplex aus nichts mehr zu sehen sein. Es werde insbesondere darauf hingewiesen, dass der RES vom AfU die Auflage erteilt worden sei, dass die südliche Waldsilhouette bestehen bleiben müsse. Bezüglich der Kritik der Beschwerdeführer an der Entlassung des Waldgrundstückes GB Rüttenen Nr. 790 aus dem Schutzperimeter werde darauf hingewiesen, dass ihnen der erwähnte RRB eröffnet bzw. zugestellt worden sei und dass sie damit Gelegenheit gehabt hätten, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Der RRB sei somit schon lange rechtskräftig und der darin festgelegte Schutzperimeter verbindlich.

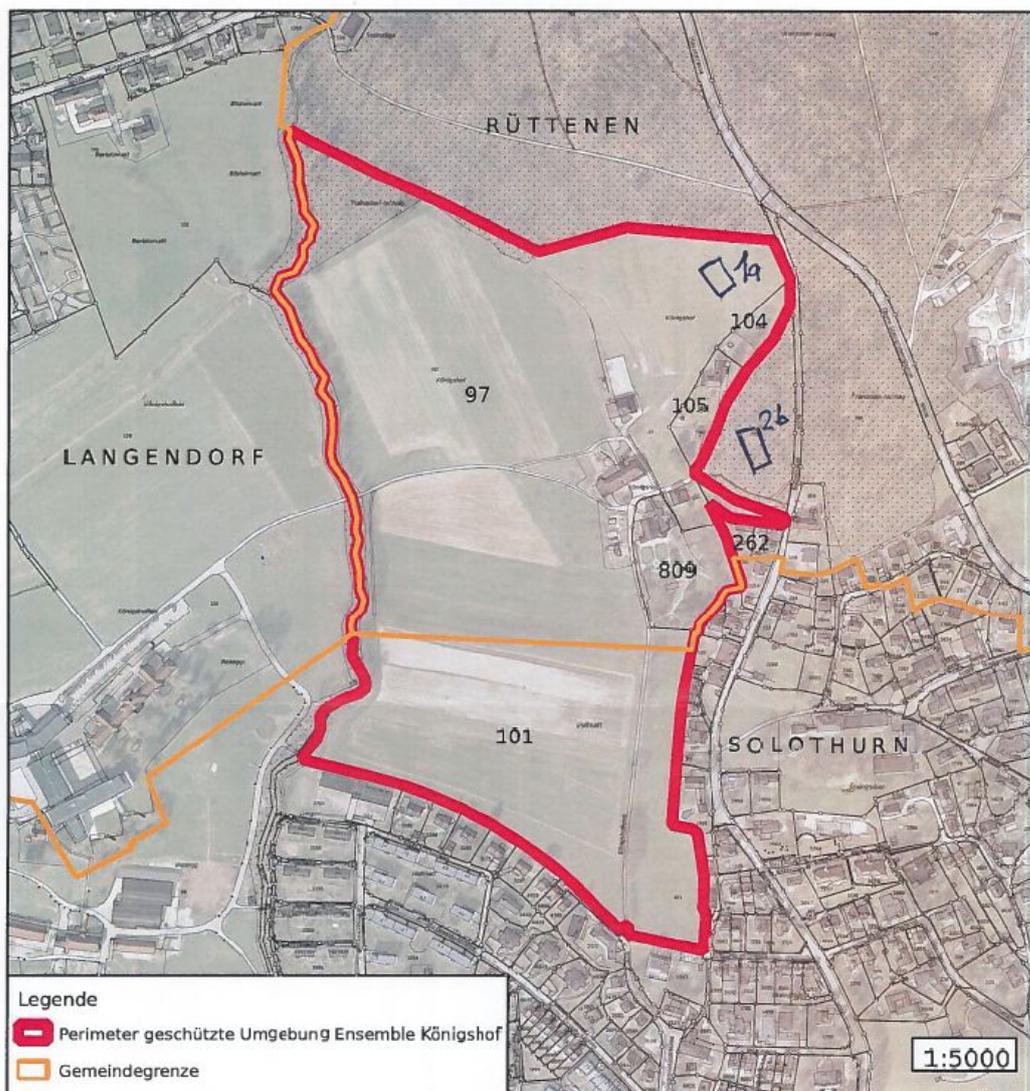
Anlässlich der Sitzung der KABUW vom 21. September 2012 sei im entsprechenden Protokoll festgehalten worden, dass die Standortfrage geklärt und begründet werden konnte. Die Pla-

nung solle so ausgearbeitet werden, dass gleichzeitig die Rodungsbewilligung erteilt und der Erschliessungsplan von der Gemeinde aufgelegt werden können.

### 3.2.5 Materielle Beurteilung der Beschwerde

3.2.5.1 Die Beschwerdeführer machen u.a. geltend, dass die RES die Standortbedingtheit des Wasserreservoirs im Wald begründen würde mit der besseren Einsehbarkeit der oberirdischen Anlageteile auf dem freien Feld, mit voraussichtlich höheren Baukosten, mit vermutlich schlechterem Baugrund, mit der peripheren Lage bezüglich dem Versorgungsgebiet und betrieblichen Aspekten. Ohne auf die einzelnen Punkte an dieser Stelle vertieft einzugehen, ist vielmehr und im Einklang mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass über die Standortbedingtheit bzw. über die damit einhergehende Interessenabwägung die kantonalen Fachstellen bzw. der Regierungsrat indirekt bereits im Jahr 2013 den Grundsatzentscheid getroffen haben mit der Unterschutzstellung der Umgebung des Königshofes (RRB Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013).

#### **Rüttenen: Unterschutzstellung des ehemaligen Pächterhauses, der Scheune und der ehemaligen Gipsmühle Königshof; GB Nr. 97 mit ihrer Umgebung**



[Beil. von RRB Nr. 2013/852, hier mit den nachträglich eingezeichneten Standorten 1a und 2b]

Mit jenem Entscheid hat der Regierungsrat entschieden, die Umgebung des Königshofes (u.a. auch mit dem nördlich angrenzenden Landwirtschaftsland) unter einen besonderen Schutz zu stellen. Mit dem Schutzperimeter, der die Waldparzelle GB Rüttenen Nr. 790 nicht beinhaltet, wurden faktisch die Weichen für den einzig noch verbleibenden Standort 2b im Wald gestellt. Mit jenem Entscheid hat der Regierungsrat deutlich gemacht, dass er den Umgebungsschutz des Königshofes höher gewichtet als den Schutz der betreffenden Waldparzelle. Andernfalls hätte sich der Schutzbereich auch auf die fragliche Waldfläche erstrecken müssen. Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass es offensichtlich sei, dass aufgrund des Beschlusses der KABUW beim Schutz des Königshofes und seiner Umgebung die Grundlage geschaffen werden sollte, dass die Realisierung des projektierten Reservoirs auf Waldareal zumindest nicht aus denkmalpflegerischer Sicht verhindert werden könnte und dass eine Unterschutzstellung des Waldes dabei ein lästiges Hindernis gewesen wäre. Der Regierungsrat hat damals implizit eine Interessenabwägung und eine Gewichtung zu Ungunsten des Waldes auf GB Rüttenen Nr. 790 vorgenommen. Das Waldstück im nordwestlichen Bereich des Schutzplanes hat er demgegenüber unter Schutz gestellt (gehört auch zu GB Rüttenen Nr. 97). Die Beschwerdegegnerin weist ausserdem mit Recht darauf hin, dass die Beschwerdeführer damals ein Rechtsmittel gegen den Unterschutzstellungs-RRB hätten ergreifen können. Dies haben sie nicht gemacht. Das Einverständnis der Beschwerdeführer wurde damals - dies nur im Sinne einer Klarstellung - aber nicht eingeholt im Zusammenhang mit einer allfälligen Unterschutzstellung des fraglichen Waldstücks, sondern alleine deshalb, weil ein Teil der Liegenschaft der Beschwerdeführer neu zum geschützten Umgebungsbereich des Königshofes gehören sollte. Dazu haben sie damals ihre Zustimmung erteilt.

- 3.2.5.2 Im Bericht „Teilrevision der GWP Solothurn: Neubau Reservoir Steingrube“ (Version 5.00 vom 8. April 2014) werden auf S. 13 unter Ziff. 4.2.1 Aussagen zu den möglichen Standorten gemacht. Die Fachstelle Heimatschutz hat sich sowohl gegen den damaligen Standort 1 (auf dem frei einsehbaren Landwirtschaftsland) als auch gegen den Standort 2 ausgesprochen, weil beide Standorte mit dem Landschaftsbild als auch mit dem Königshofensemble nicht vereinbar seien. Im Rahmen der weiteren Projektierung (unter Ziff. 4.2.2) habe die Fachstelle Heimatschutz zu den Standorten 1 und 2 Zugeständnisse gemacht. Nämlich zum Standort 1a: Die Reservoir-Anlage werde vollständig unter Terrain gestellt, einzig ein kleiner Teil des Technikgebäudes werde sichtbar sein. Zum Standort 2b: Die Reservoiranlage werde nach Nord-Osten verschoben, so dass zwischen Königshof-Ensemble und Reservoir ein möglichst breiter Waldsaum als Sichtschutz bestehen bleibe.

Unter Ziff. 4.2.3 „Variantenvergleich“ (S. 19 des Berichts) wurde festgehalten, dass gemäss Protokoll der Aussprache vom 15. Februar 2012 für den Kanton nur noch die beiden Varianten 1a und 2b zur Diskussion stünden. Beide Varianten würden die Voraussetzungen der Fachstelle Heimatschutz und des Amtes für Denkmalschutz und Archäologie erfüllen. Die Variante 2b bedinge eine Rodungsbewilligung. Auf Seite 21 des Berichtes wird schliesslich festgehalten, „in Abwägung der Beanspruchung von Wald oder Fruchtfolgeflächen sind die beiden Varianten gleichwertig. Ausschlaggebend für einen Entscheid sind daher alle weiteren Kriterien. Hier sprechen die bessere Einsehbarkeit der oberirdischen Anlageteile im freien Feld, inkl. die längere Zufahrt, die höheren Baukosten, der vermutlich schlechtere Baugrund, die periphere Lage bezüglich dem Versorgungsgebiet sowie die betrieblichen Aspekte (Niveauunterschied zwischen dem Zugang und dem Wasserpegel) der Variante 1a für eine Realisierung der Variante 2b. In Abwägung aller Argumente ist der Standort 2b weiter zu verfolgen“.

Anlässlich der Sitzung der KABUW vom 21. September 2012 wurde im entsprechenden Protokoll festgehalten, dass die Standortfrage geklärt und begründet werden konnte.

Die Planung soll so ausgearbeitet werden, dass gleichzeitig die Rodungsbewilligung erteilt und der Erschliessungsplan von der Gemeinde aufgelegt werden könne.

- 3.2.5.3 Diese Überlegungen sind nachvollziehbar. Die Standortwahl kann als recht- und zweckmässig bezeichnet werden. Die von den Beschwerdeführern nun vorgebrachten Rügen, dass die Interessenabwägungen falsch oder einseitig vorgenommen werden, erweisen sich als unbegründet. Der Regierungsrat und die kantonalen Fachstellen haben sich jahrelang mit der Interessenlage im fraglichen Gebiet beschäftigt. Das Ergebnis stützt sich auf sachliche Gründe und ist nicht zu beanstanden.

Die Vertretung der RES hat zutreffend vorgebracht, die Voraussetzung der Standortbedingtheit für das Wasserreservoir - unter Ausschluss des jeweils anderen Standortes - sei ohne Weiteres gegeben. So verhält es sich hier. Der Standort 1a befindet sich im Schutzperimeter des Königshofes, der Standort 2b im Wald hingegen nicht. Der Regierungsrat würde der RES aus all diesen Gründen nicht erlauben, das Wasserreservoir im Schutzperimeter des Königshofes zu bauen. Ausserdem besteht am Bau des Wasserreservoirs ein enormes öffentliches Interesse. Die RES als Beschwerdegegnerin ist gezwungen, den Bau des neuen Reservoirs an die Hand nehmen zu können. Die RES wird seit dem Jahre 2005 von der kantonalen Lebensmittelkontrolle regelmässig darauf aufmerksam gemacht, dass insbesondere die Wasserkammern nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen und saniert werden müssen. Die RES ist auf den vorgesehenen Standort angewiesen (Standortgebundenheit) und das Werk erfüllt die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich (Eignung und Notwendigkeit). Die Bedeutung des Wasserreservoirs ist so gross, dass auch die Fachstellen Heimatschutz und das Amt für Denkmalpflege und Archäologie für den Bau des neuen Wasserreservoirs Abstriche an ihren ursprünglichen Forderungen machen mussten. Eine allfällige Beeinträchtigung der Waldsilhouette muss in Kauf genommen werden. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass im erwähnten RRB in Ziffer 1.5 die Waldsilhouette nord- und ostseitig explizit als schützenswert erwähnt worden sei. Dies trifft zu, bedeutet aber nicht zugleich, dass gewisse Einschränkungen im überwiegenden öffentlichen Interesse unzulässig wären. Immerhin erwachsen die Erwägungen eines RRB's nicht in Rechtskraft. Jedenfalls ist ein allfälliger Eingriff in die Waldsilhouette ein viel kleineres Übel als ein Wasserreservoir im eigentlichen Perimeter des Schutzgebietes.

#### 3.2.5.4 Geburtshelferkröte bzw. „Glögglifrosch“

Die Beschwerdeführer bringen (in der Einsprache zum Rodungsgesuch) vor, dass den Aspekten der Naturerhaltung nicht Rechnung getragen würde (reiche Vogelwelt, die wegziehen werde, verschiedene Amphibien, die ihr Winterquartier verlieren würden). Am Waldrand zur Parzelle, auf welcher gerodet werden solle, wie auch auf ihrem Grundstück, würden noch einzelne Exemplare des „Glögglifrosches“ (Geburtshelferkröte) leben, der wegen seines starken Rückganges geschützt sei und auf der roten Liste geführt werde.

Ein Nutzungsplan wird nicht genehmigt, wenn er rechtswidrig ist. Dies wäre bei einem Verstoss gegen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) der Fall. Deshalb ist diese Rüge bereits an dieser Stelle zu überprüfen und nicht im Einspracheverfahren zum Rodungsgesuch.

Der Fortbestand der wildlebenden einheimischen Pflanzen- und Tierwelt wird zum einen durch den Artenschutz sichergestellt (unmittelbarer Schutz, Artikel 20 NHG und Artikel 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz [NHV; SR 451.1]), zum andern insbesondere durch den Biotopschutz (mittelbarer Schutz) (vgl. Artikel 14 Absatz 1 NHV). Dabei gebietet Artikel 18 Absatz 1 NHG, dass dem „... Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten ... durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) ... entgegenzuwirken“ ist, und Absatz 1<sup>bis</sup> enthält eine Aufzählung besonders zu schützender Lebensräume. Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG schliesslich

verlangt im Falle nicht vermeidbarer Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume Schutz-, Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen. Artikel 14 Absatz 3 NHV wiederum legt Kriterien fest, aufgrund welcher Biotope als schützenswert zu bezeichnen sind. Dabei verweist Buchstabe a auf die als Anhang 1 zur NHV geführte Liste schützenswerter Lebensraumtypen; Buchstabe b nimmt Bezug auf das Vorkommen geschützter Pflanzen- und Tierarten nach Artikel 20 NHV, Buchstabe d auf das Vorkommen gefährdeter und seltener Pflanzen- und Tierarten gemäss den Roten Listen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU).

Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet der Bundesrat. Er bestimmt deren Lage und legt die Schutzziele fest (vgl. Artikel 18a Absatz 1 NHG). Die Kantone ordnen den Schutz und Unterhalt dieser Biotope (vgl. Artikel 18a Absatz 2 NHG). Ferner sorgen die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (vgl. Artikel 18b Absatz 1 NHG).

Ein vom Bundesrat bezeichnetes Biotop (von nationaler Bedeutung) ist vorliegend nicht tangiert (vgl. die Inventare in den Anhängen zu den Verordnungen SR 451.31 - 451.34 sowie 451.37); ebenso wenig ein vom Kanton oder von der Gemeinde Rüttenen gestützt auf Artikel 18b Absatz 1 NHG im Nutzungsplanverfahren oder per Schutzverfügung (grundeigentümergebunden) festgelegtes.

Der Artenschutz wird in Artikel 20 NHG und Artikel 20 NHV geregelt. Artikel 20 Absatz 2 NHV untersagt unter anderem das Töten oder Verletzen geschützter wildlebender Tiere oder sie zu fangen, sowie ihre Eier, Larven, Puppen, Nester oder Brutstätten zu beschädigen, zu zerstören oder wegzunehmen. Anhang 3 zur NHV enthält eine Liste der bundesrechtlich geschützten Tierarten. Dazu gehören u.a. sämtliche Amphibien. Gemäss Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b NHV kann die zuständige Behörde „für technische Eingriffe, die standortgebunden sind und einem überwiegenden Bedürfnis entsprechen ...“, Ausnahmegewilligungen vom Verbot nach Absatz 2 erteilen, wobei der „... Verursacher [des techn. Eingriffs] ... zu bestmöglichen Schutz- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten“ ist.

Das Vorliegen der Standortgebundenheit des Wasserreservoirs wurde bereits dargelegt. Mit Blick auf die vorgenannten bundesrechtlichen Vorgaben (hier insbesondere Schutz-, Wiederherstellungs- und/oder Ersatzmassnahmen) kann die nach Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG gebotene Interessenabwägung mit folgenden Auflagen in jedem Fall realisiert werden:

Die Bauherrschaft hat nach Fertigstellung des Wasserreservoirs im südlichen Teil des Baugrundstückes zehn Ast- oder Steinhäufen zu erstellen. Diese sind nach den Vorgaben und in Begleitung der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zu realisieren. Zur Begründung wird nachfolgend auf den typischen Lebensraum der „Glögglifrösche“ verwiesen:

Ob es sich bei den Ausführungen der Beschwerdeführer um reine Behauptungen handelt, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die „Vogelwelt“ wird sich aber nach der Rodung des Waldes im angrenzenden (ungerodeten) Wald niederlassen. Ähnlich wird es den verschiedenen Amphibien gehen, soweit sich diese im Wald aufhalten. Amphibien überwintern im Wasser oder auf Land. Diejenigen, welche das Land als Winterquartier bevorzugen, suchen da frostsichere Verstecke auf. Sie vergraben sich im weichen Boden oder benutzen bereits vorhandene Erdhöhlen (beispielsweise von Mäusen oder Maulwürfen). Löcher in Steinhäufen oder Trockenmauern sind ebenfalls geeignete Winterplätze. Grössere Ast- und Laubhaufen bieten einen idealen Unterschlupf. Heute sieht man immer mehr künstlich erstellte Asthaufen an Waldrändern, Hecken und auch Gärten. Gleiches gilt auch für den „Glögglirosch“: Die Tiere halten sich bevorzugt an sonnenexponierten, sandigen, lehmigen oder lockerhumosen und leicht rutschenden Hängen oder Böschungen mit lockerem Boden und wenigstens stellenweise spärlicher Vegetation auf. Gut geeignet sind auch besonnte, fugenreiche Mauern, Terrassen, Treppen, Steinhäufen, Steinplatten, Holzstapel, Steinbrüche oder Tongruben. Auch besonnte Waldränder und extensive Weiden, Gärten oder Friedhöfe können als Lebensraum genutzt werden. Die Höhlen, in denen Geburtshelferkröten leben, sind 30-50 cm tief.

Durch die Rodung des Waldes und in Anbetracht der genannten Auflagen wird somit ein besserer Lebensraum für die Amphibien (und im speziellen auch für den „Glögglifrosch“) geschaffen, weil mehr wärmebegünstigte Standorte geschaffen werden. Falls es überhaupt keine derartigen Amphibien dort hätte, würde mit dieser Massnahme zusätzlicher günstiger Lebensraum für andere Lebewesen gebaut (z.B. Eidechsen, Blindschleichen oder Kleinsäuger). Die „angemessenen Ersatzmassnahmen“ gemäss Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b NHV werden dadurch zum Schutz der Tierwelt realisiert.

3.2.5.5 Die Beschwerdeführer bringen u.a. vor, dass aufgrund des Baus des Wasserreservoirs im Perimeter des Schutzgebietes eine „Aushubdeponie“ entstehen soll. Dazu folgendes:

Bei der auf den Plänen zum Bauprojekt als „Aushubdeponie“ bezeichneten Fläche handelt es sich um ein Zwischenlager für abgetragenen Ober- und Unterboden und mineralischen Aushub, nicht jedoch um einen endgültigen Ablagerungsstandort, wie der fälschlicherweise verwendete Begriff „Deponie“ suggeriert.

Das Projekt Neubau Reservoir Steingrube mit Zugangsleitungen wird ausschliesslich auf natürlich gewachsenem Boden realisiert. Die Bauarbeiten bedingen den fachgerechten Bodenabtrag und die Boden-Zwischenlagerung sowie die anschliessende Wiederherstellung des Geländes mit Rekultivierung des Bodens. Bei Erdarbeiten, die den Boden betreffen, gelangen Artikel 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) sowie Artikel 18 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) zur Anwendung. Abzutragender Boden muss schonend behandelt und als Boden weiterverwertet werden. Weiter muss sichergestellt sein, dass temporär beanspruchter Boden (z.B. durch Installationsflächen und Depots) keine Verdichtungen oder andere Strukturveränderungen erleidet.

Zur Definition der Massnahmen zum Schutz der betroffenen Böden durch die Bauarbeiten, inklusive Zwischenlager („Aushubdeponie“), wurden durch BSB-Partner, Ingenieure und Planer, Oensingen, zwei Bodenschutzkonzepte erarbeitet und dem Amt für Umwelt zur Bewilligung eingereicht: „Bodenschutzkonzept Neubau Reservoir Königshof“ vom 17. September 2014 und „Bodenschutzkonzept Wasserleitungsprojekt Neubau Reservoir Königshof“ vom 4. Dezember 2014. Das AfU hält dazu fest:

- Die eingereichten Dokumente „Bodenschutzkonzept Neubau Reservoir Königshof“ vom 17. September 2014 und „Bodenschutzkonzept Wasserleitungsprojekt Neubau Reservoir Königshof“ vom 4. Dezember 2014 werden bewilligt.
- Die in den beiden Bodenschutzkonzepten festgelegten Vorgaben und Massnahmen sind bei allen Erdarbeiten verbindlich einzuhalten. Abweichungen zu den im Bodenschutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die bodenkundliche Baubegleitung und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt bewilligt wurden.
- Die beiden Bodenschutzkonzepte sind Bestandteile der Submission der Bauarbeiten.
- Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf)) zu begleiten, gemäss Merkblatt „Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“, verfügbar unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Suchbegriff „BBB“.

- Alle temporär beanspruchten Böden sind nach Ende der Beanspruchung durch die BBB zu beurteilen. Bei festgestellten Beeinträchtigungen müssen entsprechende Wiederherstellungsmassnahmen ergriffen werden.
- Bei allen beanspruchten Landwirtschaftsböden ist nach Bauende eine bodenschonende Folgebewirtschaftung einzuhalten. Die Böden dürfen während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden. Beweidung und die Befahrung mit Ballenpressen sind nicht erlaubt.
- Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.

Diese Massnahmen werden mit diesem Beschluss verbindlich angeordnet. Weitergehende Massnahmen sind nicht erforderlich.

- 3.2.5.6 Auch die übrigen Vorbringen der Beschwerdeführer (unvollständige Kostenvorschläge, der Bau des Reservoirs am anderen Standort wäre einfacher und günstiger) führen zu keinem anderen Ergebnis. Die Beschwerde gegen die Genehmigung der Teilrevision Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“ bzw. gegen das Bauprojekt „Reservoir Königshof“ ist abzuweisen. Die Pläne sind recht- und zweckmässig.

Gemäss § 37 Absatz 2 i.V.m. § 77 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 124.11) und Artikel 106 Absatz 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt. Aufgrund des Verfahrensausganges haben die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'500.00 zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Parteientschädigung wird keine ausgerichtet.

#### **4. Nebenbewilligungen**

##### 4.1 Ausnahmebewilligungen nach Waldrecht

##### 4.1.1 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal (Artikel 5 WaG)

Zur Realisierung des Projektes müssen insgesamt 3'440 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden, davon 3'130 m<sup>2</sup> temporär und 310 m<sup>2</sup> definitiv. Die Ersatzaufforstungen für die temporären Rodungen von 3'130 m<sup>2</sup> erfolgen an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung wird auf GB Subingen Nr. 757 die entsprechende Ersatzfläche bereitgestellt. Die Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen vor.

Die mit dem Vorhaben verbundene Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Artikel 4 WaG dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Sie können jedoch ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Artikel 5 WaG).

Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b WaG die kantonale Behörde. Eine Anhörung des BAFU zum Rodungsgesuch war nicht erforderlich, da die Rodungsfläche weniger als 5'000 m<sup>2</sup> beträgt (vgl. nachfolgend Ziffer 4.2.3.3). Die kantonalen Fachstellen haben keine Einwände gegen das Rodungsgesuch. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Rodungsgesuch geprüft und stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Rodungsbewilligung erfüllt sind:

a. Bedarfsnachweis und Interessenabwägung (Artikel 5 Absatz 2 WaG)

Mit Schreiben des Amtes für Umwelt vom 24. Juni 2014 (Schlussprüfung) wurde bestätigt, dass die Planung des Projekts die Anforderungen erfüllt. Im Rahmen der Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Solothurn mit Bauprojekt für den Neubau des Reservoirs Steingrube und den dazugehörigen Zu- und Abgangsleitungen (Bericht Emch+Berger AG, Solothurn, vom 8. April 2014) wird der dringend notwendige Sanierungs- und Erweiterungsbedarf ausgewiesen. Das Reservoir ist für die Wasserversorgung der Region Solothurn von zentraler Bedeutung. Die Realisierung des Reservoirs Steingrube entspricht somit einem gewichtigen öffentlichen Interesse, welches die privaten Interessen überwiegt. Für die notwendigen Rodungen bestehen damit wichtige Gründe, welche das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

b. Standortgebundenheit (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a WaG)

Im Rahmen der Teilrevision der GWP Solothurn stellte sich heraus, dass der Neubau des Reservoirs Steingrube auf GB Rüttenen Nr. 790 notwendig ist. Der Standort 1a befindet sich im Schutzperimeter des Königshofes, der Standort 2b im Wald hingegen nicht. Die Wasserversorgung, die hydraulischen Verhältnisse sowie die Unterschutzstellung des Königshofes mit Umgebung (RRB Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013) bedingen eine Beanspruchung von Waldareal. Alternative Standorte bestehen nicht. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben. Im Übrigen wird betreffend die Standortgebundenheit auf Ziffer 3.2.5.3 hiervoor verwiesen.

c. Raumplanerische Voraussetzungen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b WaG)

Die raumplanerischen Voraussetzungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Teilrevision der GWP Solothurn mit Bauprojekt für den Neubau des Reservoirs Steingrube geprüft. Die raumplanerischen Voraussetzungen werden sachlich erfüllt. Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.

d. Gefährdung der Umwelt (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c WaG)

Es ist davon auszugehen, dass die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen wird. Im verbleibenden Waldstreifen zwischen der Rodungsfläche und dem südlichen Waldrand können die freigestellten Bäume hinsichtlich Windwurfgefahr jedoch ein Sicherheitsrisiko darstellen. Allenfalls sind einzelne Bäume nachträglich zu fällen. Die entsprechenden Vorkehren und Anordnungen (Holzschlagbewilligung) sind situationsbedingt durch den zuständigen Forstdienst zu treffen. Dies erfordert keine Rodungsbewilligung, da ein Holzschlag allein keine Zweckentfremdung von Waldareal darstellt.

e. Natur- und Heimatschutz (Artikel 5 Absatz 4 WaG)

Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Rodungsarbeiten sind ausserhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel und Wildtiere auszuführen. Dem Natur- und Heimatschutz wird somit Rechnung getragen.

f. Rodungersatz (Artikel 7 WaG)

Die Ersatzaufforstungen für die temporären Rodungen von 3'130 m<sup>2</sup> erfolgen an Ort und Stelle. Für die definitive Rodung von 310 m<sup>2</sup> wird in der gleichen Region, auf GB Subingen Nr. 757, die Ersatzaufforstung anerkannt. Zusammen mit den verfügbaren Auflagen genügt der Rodungersatz damit den gesetzlichen Vorgaben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass das Rodungsvorhaben die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt und dass die erforderliche waldrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 5 WaG (Rodung) erteilt werden kann.

#### 4.1.2 Ausgleichsabgabe (Artikel 9 WaG)

Nach Artikel 9 WaG sind durch Rodungsbewilligungen entstehende Vorteile angemessen auszugleichen. Der Kanton erhebt zu diesem Zweck, gestützt auf § 5 Absatz 2 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11), für Rodungen eine Ausgleichsabgabe.

Für das zu genehmigende Rodungsvorhaben beträgt die Ausgleichsabgabe gemäss der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) und den Eingangsgrössen „Rodungszweck = Bauten und Anlagen“, „Kommerzielle Interessen = A“ und der „Rodungsfläche = 501 - 5'000 m<sup>2</sup>“, 4 Franken pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche respektive total 13'760 Franken. Die Ausgleichsabgabe geht zu Lasten der Bewilligungsempfängerin und wird mit der Schlagbewilligung fällig.

#### 4.1.3 Ausnahmbewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal (Artikel 16 WaG)

Die geplanten Leitungen zum Reservoir Steingrube werden im Pressvortrieb gebaut und benötigen keine Rodungen. Leitungen stellen aber eine nachteilige Nutzung von Waldareal im Sinne von Artikel 16 WaG dar. Nachteilige Nutzungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die das Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegen und wenn die Funktion oder die Bewirtschaftung des Waldes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Diese Voraussetzungen werden erfüllt. Vorliegend kann die erforderliche waldrechtliche Ausnahmbewilligung für eine nachteilige Nutzung, gestützt auf Artikel 16 WaG und § 25 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12), mit Auflagen erteilt werden.

#### 4.1.4 Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes

Die geplanten Leitungen von der Bergstrasse in westlicher Richtung entlang dem Waldrand unterschreiten den gesetzlichen Waldabstand von 20 Metern. Zum Schutz der Wurzeln ist von den äussersten Bäumen und Sträuchern ein Abstand von mindestens 6 Metern einzuhalten. Die entsprechende Ausnahmbewilligung kann gestützt auf § 5 Buchstabe c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) erteilt werden.

#### 4.1.5 Gebühren

Gestützt auf § 119 Absatz 1 Buchstaben a und d des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) werden der Bewilligungsempfängerin für waldrechtliche Bewilligungen folgende Gebühren auferlegt:

Für die Rodungsbewilligung Fr. 3'000.00 und für die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung Fr. 200.00.

### 4.2 Einsprache gegen das Rodungsgesuch

Mit Schreiben vom 23. März 2015 erhoben Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter (nachfolgend Einsprecher) beim Volkswirtschaftsdepartement (VWD) Einsprache gegen das Rodungsgesuch Nr. ROD2014-011 mit dem Antrag, das Rodungsgesuch sei nicht zu bewilligen.

#### 4.2.1 Stellungnahmen

Mit Eingabe vom 23. Juli 2015 reichte die RES eine Stellungnahme zur Einsprache ein.

Mit Verfügung des VWD vom 22. Juni 2017 wurde den Parteien mitgeteilt, dass auf die Durchführung einer Einspracheverhandlung mit Augenschein verzichtet wird. Gleichzeitig wurde den Parteien abschliessend Gelegenheit gegeben, sich zum Rodungsvorhaben schriftlich zu äussern.

Am 29. Juni 2017 reichte die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, namens und im Auftrag der RES, eine abschliessende Stellungnahme ein und stellt den Antrag, die Einsprache sei unter Kostenfolge abzuweisen und das Rodungsgesuch sei zu bewilligen.

Die Einsprecher, nun vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Biedermann, reichten mit Eingabe vom 4. August 2017 eine abschliessende Stellungnahme ein und ersuchen um Abweisung des Gesuchs um Erteilung einer Rodungsbewilligung.

Auf die einzelnen Ausführungen der Parteien wird, sofern beschlussrelevant, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Im Übrigen wird auf die Akten verwiesen.

#### 4.2.2 Legitimation / Eintreten

Die Einsprecher sind als Eigentümer von GB Rüttenen Nr. 262, angrenzend an GB Rüttenen Nr. 790, von der Rodung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse. Die Einsprache erfolgte frist- und formgerecht. Auf die Einsprache ist einzutreten.

#### 4.2.3 Materielle Beurteilung der Einsprache

4.2.3.1 Die Einsprecher bringen vor, es seien (ursprünglich) vier Standorte und fünf Reservoir-Varianten geprüft worden, wovon zwei im Wald und zwei ausserhalb lägen. Es sei nicht klar, warum der Standort 2b im Waldareal geeigneter sei als die anderen. Aus den Berechnungen und Schätzungen zum künftigen Trinkwasserbedarf der Stadt Solothurn sei ersichtlich, dass für das Jahr 2030 ein Bedarf von zusätzlichen 5'000 m<sup>3</sup> geschätzt werde, was den jetzt geplanten zwei Wasserkammern entspreche. Weiter werde festgehalten, dass beim Standort 1a eine spätere Erweiterung um eine dritte Wasserkammer möglich wäre, beim Standort 2b hingegen nicht. Die Wahl des Standortes widerspreche den von der Bauherrin gemachten Überlegungen zur Dimensionierung. Der Bau des Reservoirs wäre am Standort 1a nicht nur einfacher, sondern auch kostengünstiger. Die Baugesuchsakten würden den Erwerbspreis des vom Bauvorhaben betroffenen Waldareals nicht beinhalten, was aber der Fall sein müsste. Die Voraussetzung von Artikel 5 WaG, wonach das Werk, für welches gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein müsse, sei vorliegend nicht erfüllt.

Der Bau des Reservoirs im Wald sei sachlich nicht gerechtfertigt und der Entscheid der KABUW, das Reservoir auf Waldareal bauen zu lassen, verletze Bundesrecht. Der vorgesehene Standort sei abzulehnen, zumal die Störung des Orts- und Landschaftsbildes nicht nur die Bau-, sondern auch die Betriebsphase betreffe. Das Gebiet sei ein Naherholungsgebiet, welches nicht durch technische Anlagen beeinträchtigt werden dürfe. Das Reservoir sei aufgrund der topographischen Situation nicht auf den geplanten Standort angewiesen. Der Alternativstandort würde nur minimal Landwirtschaftsland beanspruchen, welches aus Sicht der Fruchtfolge zudem nicht wertvoll sei. Das Kriterium des Ortsbildschutzes (Gesamtensemble Königshof) sei konstruiert und die Entfernung der Waldsilhouette würde das Gesamtensemble Königshof stärker beeinträchtigen als der Alternativstandort.

Die RES macht hierzu im Wesentlichen geltend, als wichtigste Rahmenbedingung für den Standort des Reservoirs gelte dessen Höhenlage. Die Wasserspiegelhöhe müsse zwingend auf 500 m.ü.M. liegen. Nach der Aussprache vom 15. Februar 2012 zwischen den Verantwortlichen des Kantons und der Bauherrschaft seien nur noch die beiden Standorte 1a und 2b für die weitere Interessensabwägung verblieben. Die beiden Varianten seien in der Beanspruchung von Wald oder Fruchtfolgefläche gleichwertig. Es könne davon ausgegangen werden, dass zukünftig (nach 2030) kein zusätzliches Trink- und Brauchwasser gespeichert werden müsse. Die Frage bezüglich einer späteren Reservoir-Erweiterung erübrige sich. Dem Jahresbericht 2009 der Bürgergemeinde Solo-

thurn könne entnommen werden, dass die Waldparzelle GB Rüttenen Nr. 790 zu einem Betrage von 75'000 Franken verkauft würde. Der Quadratmeterpreis betrage etwa 8.90 Franken und liege im Preisrahmen für Landwirtschaftsland. Es könne nicht von Mehrkosten bei der Variante 2b gesprochen werden. Die Standortwahl habe von Seiten der Bauherrschaft nicht direkt beeinflusst werden können.

Anlässlich der Aussprache vom 15. Februar 2012 zwischen den Verantwortlichen des Kantons und der Bauherrschaft hat sich ergeben, dass nur die beiden Standorte 1a (Landwirtschaftsland) und 2b (Waldareal) grundsätzlich bewilligungsfähig sind (vgl. Protokoll vom 15. Februar 2012, vgl. vorne Ziff. 3.2.5.2). Der Standort 1a befindet sich (zwischenzeitlich) jedoch im Schutzperimeter des Königshofes, der Standort 2b im Wald hingegen nicht. Die Wasserversorgung, die hydraulischen Verhältnisse sowie die Unterschutzstellung des Königshofes mit Umgebung (RRB Nr. 2013/852 vom 21. Mai 2013) bedingen eine Beanspruchung von Waldareal. Es bestehen keine alternativen Standorte; entsprechend ist vorliegend auch kein Entscheidungsspielraum mehr vorhanden. Die Standortgebundenheit ist damit gegeben. Im Übrigen wird betreffend die Standortgebundenheit auf Ziffer 3.2.5.3 hiavor verwiesen. Die mit dem Bau des Reservoirs für die RES anfallenden Kosten sind für die Beurteilung der vorliegenden Einsprache nicht weiter relevant.

- 4.2.3.2 Die Einsprecher machen (in der Beschwerde) geltend, die RES kaufe eine grössere Waldparzelle, als sie gemäss Bauprojekt benötige und wolle mehr als die geplante Fläche roden.

Die RES führt hingegen aus, die Waldparzelle könne nicht geteilt werden, weshalb sie die gesamte Parzelle erwerben müsse.

Gemäss Artikel 25 Absatz 1 WaG ist sowohl die Veräusserung, als auch die Teilung von Waldparzellen bewilligungspflichtig. Die Teilung wäre somit gleichzeitig mit der Veräusserung zu bewerkstelligen. Es sind keine Hinderungsgründe ersichtlich. Die Unterstellungen der Beschwerdeführer bezüglich der „wahren Absicht“ der Beschwerdegegnerin, mehr Wald zu roden als in den Planunterlagen vorgesehen, stützen sich jedoch nicht auf objektive Hinweise.

- 4.2.3.3 Die Einsprecher rügen, die angegebene Rodungsfläche von unter 5'000 m<sup>2</sup> sei nicht korrekt. Der geplante Standort verlange nach einer grösseren Rodung und es müssten mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden. Die diesbezügliche Kompetenzregelung werde vorliegend missachtet. Es sei wenig glaubwürdig, dass das im Anschluss an die temporäre und definitive Rodung notwendig werdende Entfernen praktischer sämtlicher am Waldrand stehenden Bäume als eine Bewirtschaftungsmassnahme im Sinne des WaG zu verstehen sei. Beim geplanten Standort 2b werde weit mehr als die angegebene Fläche temporär gerodet, da eben auch sämtliche Bäume am Waldrand gerodet werden müssten.

Gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a WaG hört die kantonale Behörde das Bundesamt für Umwelt (BAFU) an, bevor sie über eine Ausnahmegewilligung entscheidet, wenn die Rodungsfläche grösser als 5'000 m<sup>2</sup> ist. Vorliegend müssen zur Realisierung des Projektes insgesamt 3'440 m<sup>2</sup> Wald gerodet werden, davon 3'130 m<sup>2</sup> temporär und 310 m<sup>2</sup> definitiv. Die Einsprecher verkennen, dass beim vorliegenden Projekt zwischen Rodung und Bewirtschaftungsmassnahmen, welche keine Rodung darstellen, zu unterscheiden ist.

Als Rodung gilt gemäss Artikel 4 WaG die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldböden. In der Umgangssprache wird unter einer Rodung die Entfernung einer Bestockung mitsamt ihren Wurzeln verstanden. Die Rodung beinhaltet

als begriffswesentliches zweites Element eine Änderung der bisherigen Nutzung der gerodeten Fläche (Schriftenreihe Umwelt Nr. 210, Wald, Vor lauter Bäumen den Wald doch noch sehen: Ein Wegweiser durch die neue Waldgesetzgebung, BUWAL, 1993, S. 37). Wesentliches Merkmal der Rodung ist die mit den forstrechtlichen Zwecken nicht vereinbare Verwendung des Waldbodens. Das Fällen einzelner Bäume im Rahmen der Bewirtschaftung des Waldes stellt keine Rodung im rechtlichen Sinne dar (Stefan M. Jaissle, der dynamische Waldbegriff und die Raumplanung, 1994, S. 115 f.).

Sind einzelne freigestellte Bäume (insbesondere aufgrund der Windwurfgefahr) nachträglich zu fällen, handelt es sich hierbei nicht um eine Rodung, denn der Waldboden selbst wird nicht beansprucht. Hierfür ist eine Holzschlagbewilligung, nicht aber eine Rodungsbewilligung, notwendig, wie dies im Rahmen der ordentlichen Waldbewirtschaftung (bei Sicherheitsholzschlägen) üblich ist.

Die Rodungsfläche wurde durch das AWJF korrekt beurteilt und beträgt weniger als 5'000 m<sup>2</sup>, weshalb keine vorgängige Anhörung des BAFU zu erfolgen hat. Im Übrigen wird auf die voranstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.1.1 Buchstabe d verwiesen.

- 4.2.3.4 Weiter machen die Einsprecher geltend, es sei keine Interessensabwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen vorgenommen worden. Die Gesuchstellerin habe, obwohl ihr Entscheid seit Herbst 2014 feststand, mit ihnen (den Einsprechern) keinen Kontakt aufgenommen, bis zur kurzfristig angesetzten Informationsveranstaltung vom 2. März 2015.

Die RES führt aus, sie habe mit ihrem Vorgehen der Informationspflicht genügend Rechnung getragen.

Entgegen dem Vorbringen der Einsprecher wurden vorliegend die privaten und öffentlichen Interessen sorgfältig abgewogen (vgl. hierzu insbesondere Ziffern 3.2.5.1 und 3.2.5.3). Insbesondere auch anhand der öffentlichen Auflage konnten sich die Einsprecher hinreichend informieren.

- 4.2.3.5 Die Einsprecher rügen, die Rodung des Waldes stelle eine schwere Beeinträchtigung und eine partielle materielle Enteignung für sie (als Nachbarn) dar. Der gerodete Wald könne nicht mehr richtig aufgeforstet werden, sodass nie wieder ein vollständiger Wald entstehe. Auf der Fläche des Reservoirs dürften keine Tiefwurzeln respektive grossen Bäume, wie die jetzt vorhandenen Eichen, Buchen, Eschen, mehr wachsen. Auf der definitiv zu rodenden Fläche für das Bedienungshaus und die Zufahrt sei keinerlei Bewuchs mehr möglich. Dadurch werde ihre Liegenschaft erheblich an Wert verlieren und die persönliche Lebensqualität gemindert. Auch eine erleichterte Einsehbarkeit ihrer Liegenschaft stelle einen Wertverlust dar.

Die RES vertritt den Standpunkt, es liege im Zusammenhang mit dem Neubau des Reservoirs Steingrube keine materielle Enteignung vor. Die Einsehbarkeit bliebe zukünftig gegenüber heute unverändert.

Die Einsprecher machen private Eigentumsinteressen (Wertgarantie) geltend. Diese Einwendungen können nicht im Rahmen der Einsprache gegen ein Rodungsgesuch vorgebracht werden (es bedürfte eines Entschädigungsbegehrens respektive eines Schätzungsverfahrens) und sind im vorliegenden Verfahren nicht abzuhandeln. Auf die Einsprache ist in diesem Punkt nicht einzutreten.

- 4.2.3.6 Die Einsprecher bringen vor, die Bäume am südlichen Waldrand, welche bedingt durch die Auflagen stehen gelassen werden müssten, stellten eine Gefahr für ihr Eigentum und Leben dar. Ohne den Windschutz von Nordwesten durch den zu rodenden Wald

würden die Bäume beim ersten Sturm auf ihren Autounterstand oder ihr Haus stürzen. Aus Gründen der Sicherheit seien auch von der Rodung nicht betroffene Bäume zu fällen, da diese ohne Schutz des dahinterliegenden Gehölzes nicht stehen bleiben könnten und bei den vermehrt auftretenden starken Stürmen und Windböen vorsorglich zu fällen wären.

Die RES führt hierzu aus, sie könne selber nicht beurteilen, ob durch das Roden der Reservoirfläche eine Gefahr durch umstürzende Bäume innerhalb des Waldsaums entstehen könne.

Von einer solchen Gefahr ist vorliegend nicht auszugehen. Zwischen dem Grundstück der Einsprecher und dem Waldareal liegt eine Grün- und Freihaltezone nach § 18 des Zonenreglements (ZR) der Einwohnergemeinde Rüttenen (genehmigt mit RRB Nr. 947 am 5. Juni 2007). Diese Zone verläuft entlang der Nordfassade des Gebäudes der Einsprecher, von Ost nach West, bis zur Grundstücksgrenze und ab da der Parzellengrenze entlang, bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze. Nördlich des Gebäudes hat die Grünzone zwischen dem Wald und ihrem Gebäude eine Tiefe von ungefähr 15 bis 19 Metern. Das Gebäude selbst und der südliche Teil der Liegenschaft befinden sich in der Wohnzone W2 (§ 5 ZR Rüttenen). Ein gewisses Risiko hat der Eigentümer oder die Eigentümerin einer Baute oder baulichen Anlage, welche weniger als 20 Meter vom Wald entfernt ist, in Kauf zu nehmen, denn sie können für Schäden, die aus dem Bestand des Waldes entstehen, gegenüber dem Waldeigentümer oder der Waldeigentümerin keine Ansprüche geltend machen (vgl. § 6 Absatz 1 VWW). Im Übrigen wird auf die voranstehenden Ausführungen unter Ziffer 4.1.1 Buchstabe d verwiesen.

- 4.2.3.7 Schliesslich verweisen die Einsprecher auf Punkt 5 des Rodungsgesuches. Darin werde den Aspekten der Naturerhaltung nicht Rechnung getragen. Unter anderem verweisen sie auf einige am Waldrand lebende Exemplare des „Glögglifrosches“ (Geburtshelferkröte).

Die kantonalen Fachstellen erheben diesbezüglich keine Einwände gegen das Rodungsgesuch, welche eine Anordnung im Bereich des Naturschutzes notwendig machen würde (vgl. Ziffer 3.2.5.4 hiervor).

Nach dem Gesagten ist die Einsprache gegen das Rodungsgesuch abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird.

- 4.2.4 Verfahrenskosten

Gemäss § 121 Absatz 1 Buchstabe a GT sind Einspracheentscheide gegen Rodungsgesuche kostenpflichtig. Die Gebühr wird auf Fr. 600.00 festgesetzt und den Einsprechern auferlegt. Es ist keine Parteientschädigung auszurichten.

## 5. **Beschluss**

- 5.1 Die Teilrevision Generelle Wasserversorgungsplanung Solothurn für den Neubau des Reservoirs Steingrube wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen genehmigt.
- 5.2 Die Baubewilligung zur Erstellung des Reservoirs, samt sämtlichen im Zusammenhang mit der Reservoiranlage stehenden und in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Zu- und Abgangsleitungen und Rückbauarbeiten, gilt gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG als miterteilt unter nachfolgender Auflage:

- 5.2.1 Die Bauherrschaft hat gestützt auf Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b NHV nach Fertigstellung des Wasserreservoirs im südlichen Teil des Baugrundstückes insgesamt zehn Ast- oder Steinhäufen zu erstellen. Diese sind nach den Vorgaben und in Begleitung der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung zu realisieren.
- 5.3 Die eingereichten Dokumente „Bodenschutzkonzept Neubau Reservoir Königshof“ vom 17. September 2014 und „Bodenschutzkonzept Wasserleitungsprojekt Neubau Reservoir Königshof“ vom 4. Dezember 2014 werden genehmigt unter folgenden Auflagen:
- 5.3.1 Die in den beiden Bodenschutzkonzepten festgelegten Vorgaben und Massnahmen sind bei allen Erdarbeiten verbindlich einzuhalten. Abweichungen zu den im Bodenschutzkonzept aufgeführten Massnahmen sind nur dann zulässig, wenn sie durch die bodenkundliche Baubegleitung und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt bewilligt wurden.
- 5.3.2 Die Freigabe des Baustartes und die Anweisungen während der Bauphase erfolgen durch den ernannten bodenkundlichen Baubegleiter.
- 5.3.3 Die beiden Bodenschutzkonzepte sind Bestandteile der Submission der Bauarbeiten.
- 5.3.4 Alle Erdarbeiten sind durch eine fachlich qualifizierte, weisungsbefugte bodenkundliche Baubegleitung (gemäss BGS-Liste: [www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb\\_liste.pdf](http://www.soil.ch/cms/fileadmin/Medien/BBB/bbb_liste.pdf)) zu begleiten, gemäss Merkblatt „Pflichtenheft Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)“, verfügbar unter [www.afu.so.ch/publikationen](http://www.afu.so.ch/publikationen), Suchbegriff „BBB“.
- 5.3.5 Alle temporär beanspruchten Böden sind nach Ende der Beanspruchung durch die BBB zu beurteilen. Bei festgestellten Beeinträchtigungen müssen entsprechende Wiederherstellungsmassnahmen ergriffen werden.
- 5.3.6 Bei allen beanspruchten Landwirtschaftsböden ist nach Bauende eine bodenschonenden Folgebewirtschaftung einzuhalten. Die Böden dürfen während 3 Jahren nur als Wiese (Kleegrasmischung) mit reduzierter Nutzung bewirtschaftet werden. Beweidung und die Befahrung mit Ballenpressen sind nicht erlaubt.
- 5.3.7 Nach Abschluss des Bauvorhabens muss der Nachweis erbracht werden, dass die bodenrechtlichen Vorgaben gemäss dem Bodenschutzkonzept eingehalten wurden.
- 5.4 Die Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates Rüttenen vom 11. November 2015 betreffend Teilrevision GWP Solothurn „Neubau Reservoir Steingrube“ von Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter, vertreten durch Rechtsanwalt Thomas Biedermann, Habegger Biedermann Rechtsanwälte, Wiesenstrasse 1, 4902 Langenthal, wird abgewiesen.
- 5.4.1 Die Beschwerdeführer haben die Verfahrenskosten (für das Beschwerdeverfahren) in der Höhe von Fr. 1'500.00 zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet werden.
- 5.4.2 Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren wird keine ausgerichtet.
- 5.5 Ausnahmebewilligung für die Rodung von Waldareal

- 5.5.1 Gestützt auf Artikel 5 ff. WaG, Artikel 4 ff. Waldverordnung (WaV; SR 921.01), § 4 ff. WaGSO und § 9 WaVSO wird die Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal wie folgt erteilt:
- 5.5.2 Der Regio Energie Solothurn, 4502 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, im Rahmen der Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) Solothurn für den Neubau des Reservoirs Steingrube insgesamt 3'440 m<sup>2</sup> Wald, davon 310 m<sup>2</sup> definitiv, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Rüttenen Nr. 790 (Koord. 2 606 898 / 1 229 961) und ist befristet bis 31. März 2022.
- 5.5.3 Die Bewilligungsempfängerin leistet Realersatz für die temporäre Rodung von 3'130 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 310 m<sup>2</sup> auf GB Subingen Nr. 757 (Koord. 2 614 800 / 1 228 250). Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. März 2025 auszuführen.
- 5.5.4 Massgebend für die Rodung und Ersatzaufforstung sind das Rodungsgesuch vom 4. September 2014 respektive 14. Juli 2017 sowie der Situationsplan 1:3'000 / 1:500 mit den Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen.
- 5.5.5 Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, Folge zu leisten (Kontaktperson: Kreisförsterin Daniela Gurtner, Tel. 032 627 23 44, E-Mail daniela.gurtner@vd.so.ch, Forstkreis Bucheggberg-Lebern, Barfüssergasse 14, 4509 Solothurn). Es ist rechtzeitig vor Beginn der Rodungsarbeiten und vor Ausführung der Ersatzaufforstung mit der Kreisförsterin Kontakt aufzunehmen.
- 5.5.6 Mit den Rodungsarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Schlagbewilligung dafür durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei erteilt wurde. Vorgängig sind die zu rodenden Flächen im Gelände abzustecken. Die Rodungsarbeiten sind grundsätzlich ausserhalb der Hauptbrutzeit der Vögel und Setzzeit der Wildtiere vom 1. April bis 31. Juli auszuführen.
- 5.5.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Maschinen, Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 5.5.8 Die Ersatzaufforstung ist mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kreisförsterin entscheidet über allenfalls zusätzlich notwendige Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstungen (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Die ausgeführten Ersatzaufforstungen sind von der Kreisförsterin abnehmen zu lassen.
- 5.5.9 Die Pflicht zur Leistung der Ersatzaufforstung ist auf Anmeldung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch anzumerken. Die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 5.5.10 Können die Fristen für die Rodung und Ersatzaufforstung nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig, vor deren Ablauf, eine Fristverlängerung zu beantragen.
- 5.5.11 Die Ausgleichsabgabe für das Rodungsvorhaben wird gestützt auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) auf Fr. 4.00 pro m<sup>2</sup> Rodungsfläche, total Fr. 13'760.00, festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe wird mit der Schlagbewilligung in Rechnung gestellt.

- 5.5.12 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 3'000.00 zu bezahlen.
- 5.6 Die Ausnahmegewilligung zur nachteiligen Nutzung von Waldareal nach Artikel 16 WaG in Verbindung mit § 25 WaVSO für die Zu- und Ableitungen zum Reservoir wird erteilt.
- 5.7 Gestützt auf § 119 Absatz 1 Buchstabe d GT wird der Bewilligungsempfängerin für die Bewilligung zur nachteiligen Nutzung eine Gebühr von Fr. 200.00 auferlegt.
- 5.8 Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird gestützt auf § 5 Buchstabe c VWW erteilt. Die geplanten Leitungen entlang des südlichen Waldrandes haben einen Abstand zu den äussersten Bäumen und Sträuchern von mindestens 6 m einzuhalten.
- 5.9 Die Einsprache gegen das Rodungsgesuch von Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter wird abgewiesen, sofern darauf eingetreten wird.
- 5.9.1 Gestützt auf § 121 Absatz 1 Buchstabe a GT wird die Gebühr für den Einspracheentscheid auf Fr. 600.00 festgesetzt und den Einsprechern auferlegt.
- 5.9.2 Parteientschädigung für das Einspracheverfahren wird keine ausgerichtet.
- 5.10 Die Einwohnergemeinde Rüttenen wird gebeten, dem Amt für Umwelt bis am 31. Mai 2018 acht genehmigte Pläne nachzuliefern. Die Unterlagen sind mit den Genehmigungsvermerken und Originalunterschriften zu versehen. Die Planunterlagen sind dem Amt für Umwelt in digitaler Form (pdf-Format) zuzustellen.
- 5.11 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Änderung des Bauzonen- und Gesamtplans in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 5.12 Die Einwohnergemeinde Rüttenen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'723.00, zu bezahlen.
- 5.13 Die Einwohnergemeinde Rüttenen kann die Kosten von Erschliessungs- und Gestaltungsplänen auf die interessierten Grundeigentümer abwälzen. Ist die Einwohnergemeinde selber wesentlich interessiert, hat sie einen angemessenen Kostenanteil zu tragen (§ 74 Absatz 3 PBG).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrungen

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beschwerden gegen die Ausgleichsabgabe für die Rodungsbewilligung sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, einzureichen. Die Beschwerden haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

#### Kostenrechnung

#### Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter, Bergstrasse 67, 4500 Solothurn

(v.d. Rechtsanwalt Thomas Biedermann, 4902 Langenthal  
betr. Beschwerdeverfahren Nr. 2015/151)

Kostenvorschuss:	Fr.	1'500.00	(Fr. 1'500.00 von 1015004 / 054 auf
Verfahrenskosten:	Fr.	1'500.00	4210000 / 054 / 81087 umbuchen)
	Fr.	<u>0.00</u>	

#### Kostenrechnung

#### Matthias Walter-Lutz und Marie-Chantal Lutz Walter, Bergstrasse 67, 4500 Solothurn

(v.d. Rechtsanwalt Thomas Biedermann, 4902 Langenthal  
betr. Einspracheverfahren Rodungsgesuch)

Kostenvorschuss:	Fr.	0.00	
Einspracheentscheid AWJF:	Fr.	600.00	(4210000 / 035 / 80942)
	Fr.	<u>600.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Kostenrechnung

#### Einwohnergemeinde Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'700.00	(1015000 / 007)
Gebühr für Rodungs bewilligung (AWJF):	Fr.	3'000.00	(4210000 / 035 / 80942)
Gebühr zur nachteiligen Nutzung (AWJF):	Fr.	200.00	(4210000 / 035 / 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(1015000 / 002)
	Fr.	<u>4'923.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

## Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs, tw) (2)

Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2015/151)

Bau- und Justizdepartement/Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung (2)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2), mit je 1 gen. Plan (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Finanzen (2), zum Umbuchen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Jagd, Wald und Fischerei (5), mit 1 gen. Plan (später)

Amt für Jagd, Wald und Fischerei, Rechnungswesen

Amtschreiberei Solothurn, Rötistrasse 4, mit je 1 gen. Plan (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, Baselstrasse 40, mit 1 gen. Plan (später)

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wald, 3003 Bern [Ref. ROD2014-011 // Kopie Rodungsgesuch folgt separat durch AWJF] **(Einschreiben)**

Rechtsanwalt Thomas Biedermann, Habegger Biedermann Rechtsanwälte, Wiesenstrasse 1, Postfach 530, 4902 Langenthal, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinderat Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen, mit je 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Rüttenen, Schulstrasse 1, 4522 Rüttenen

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Bauverwaltung der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan (später)

Baukommission der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Rechts- und Personaldienst der Stadt Solothurn, Baselstrasse 7, Postfach 460, 4502 Solothurn (in Vertretung der Regio Energie Solothurn; Beschwerdegegnerin), mit je 1 gen. Plan (später) **(Einschreiben)**

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation: Gemeinden Rüttenen und Solothurn: Genehmigung Teilrevision GWP Solothurn)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei für Amtsblattpublikation Rubrik „Regierungsrat“: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung (ROD2014-011) gemäss § 11 Kantonale Waldverordnung (BGS 931.12) Der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4500 Solothurn, wird unter Auflagen und Bedingungen die Ausnahmbewilligung erteilt, für den Neubau des Reservoirs „Steingrube“ insgesamt 3'440 m<sup>2</sup> Wald, davon 310 m<sup>2</sup> definitiv, zu roden. Die Bewilligung bezieht sich auf GB Rüttenen Nr. 790 (Koord. 2 606 898 / 1 229 961) und ist befristet bis 31. März 2022. Die Bewilligungsempfängerin leistet Realersatz für die temporäre Rodung von 3'130 m<sup>2</sup> an Ort und Stelle und für die definitive Rodung von 310 m<sup>2</sup> auf GB Subingen Nr. 757 (Koord. 2 614 800 / 1 228 250). Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens 31. März 2025 auszuführen.)